



KULISSE

LAIENSPIELGRUPPE RIMPAR e.V.

SATZUNG

A) Grundsätze

Zweck und Ziel des Vereins

§ 1 Vereinsname

Der Verein führt den Namen Laienspielgruppe Rimpar und hat seinen Sitz in Rimpar. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz e.V.

§ 2 Vereinsziel(e)

Die Laienspielgruppe Rimpar e.V. macht es sich zur Aufgabe, einen Beitrag zum kulturellen Leben des Marktes Rimpar – insbesondere durch eigene Theateraufführungen - zu leisten.

§ 3 Neutralität

Die Laienspielgruppe Rimpar e.V. ist parteipolitisch und konfessionell völlig unabhängig.
Die Mitglieder haben bei der Auswahl der Stücke völlig freie Hand und unterliegen keinerlei Zwängen.

B) Mitglieder

§ 4 Mitgliedschaften

- a) Die Laienspielgruppe Rimpar e.V. besteht aus
 - Aktiven Mitgliedern
Alle vor, hinter und auf der Bühne mitwirkenden Mitglieder sind AKTIVE Mitglieder
 - Passiven Mitgliedern und Fördermitgliedern
Alle nicht aktiven Mitglieder sind passive bzw. fördernde Mitglieder
- b) Es kann eine Gastmitgliedschaft erworben werden. Dies bedarf der Zustimmung der erweiterten Vorstandschaft und ist längstens für ein Jahr möglich.

- c) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft auf Lebzeit verliehen werden.
Die Aberkennung bedarf einer besonderen Begründung und einer erneuten Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung; hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- d) Die Mitgliedschaft bezieht sich auf die natürliche Person. Sie und die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann nur werden, wer einen schriftlichen Antrag gestellt hat und dieser von der geschäftsführenden Vorstandschaft positiv beschieden wurde.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf einer Begründung und ist von der geschäftsführenden Vorstandschaft mit einer mindestens 2/3 Mehrheit zu beschließen. Die Entscheidung der geschäftsführenden Vorstandschaft ist dem*der Antragsteller*in schriftlich mitzuteilen.

Durch die Mitgliedschaft verpflichtet sich jedes Mitglied die Satzung – die auf der Vereinshomepage für Jede*n zugänglich ist – und die darin getroffenen Regelungen anzuerkennen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- Austritt
Der Austritt ist durch das Mitglied schriftlich an die Vorstandschaft mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Jahresende zu richten.
- Tod
Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag des Ablebens.

- Ausschluss
 - a) Die Vorstandschaft kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand liegt.
Das Mitglied muss jedoch vorher schriftlich angemahnt werden.
 - b) Vereinsschädigendes Verhalten kann zum Ausschluss eines Mitgliedes durch die geschäftsführende Vorstandschaft führen. Dieser Beschluss kann auf schriftlichem Antrag des betroffenen Mitgliedes mit einfacher Mehrheit seitens der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Jedes volljährige Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung für das folgende Kalenderjahr beschlossenen Jahresbeitrag bis spätestens Ende des ersten Quartals in voller Höhe (Jahresbeitrag) zu zahlen.

Seitens der Vorstandschaft ist den Mitgliedern mitzuteilen, in welcher Form (Bankeinzug, Überweisung, Barzahlung, etc.) der Beitrag zu entrichten ist.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt mit dem 01.01. und endet mit dem 31.12. des jeweiligen Jahres.

C) Vereinsstruktur

§ 8 Organe des Vereins sind die

- a) Geschäftsführende Vorstandschaft (§26 BGB)
- b) Erweiterte Vorstandschaft
- c) Mitgliederversammlung
- d) Außerordentlichen Mitgliederversammlung

§ 9 Die geschäftsführende Vorstandschaft

Sie besteht aus

- a) Dem*Der Vorsitzenden
- b) Dem*Der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Dem*Der Kassenwart*in
- d) Dem*Der Schriftführer*in

Beschlüsse werden – soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit gefasst – bei Stimmgleichheit ist der Antrag/Vorgang abgelehnt.

Der Vorsitzende vertritt den Verein alleine.

Die übrigen Mitglieder der geschäftsführenden Vorstandschaft vertreten den Verein jeweils zu zweit.

Bei Finanzangelegenheiten bedarf es immer der Zustimmung des Kassenwartes.

§ 10 Die Erweiterte Vorstandschaft

Sie besteht aus

- a) Den Mitgliedern der geschäftsführenden Vorstandschaft
- b) Der*Dem Theaterwart*in
- c) Bis zu fünf weiteren Beisitzern, denen konkrete Aufgaben zugeteilt werden können.

Beschlüsse werden – soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit gefasst – bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Die Ladung der Mitglieder erfolgt durch Post oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.

Mit der Ladung ist eine vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen; die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung von den anwesenden Mitgliedern beschlossen. Dabei dürfen nur Punkte gestrichen – jedoch keine neuen hinzugefügt werden.

Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Vorstandschaft Veränderungen hinsichtlich seiner Erreichbarkeit schriftlich mitzuteilen.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme des Berichtes der Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft
- Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
- Entlastung der Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft
- Wahl der Mitglieder der geschäftsführenden Vorstandschaft und der sonstigen Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft
- Wahl der mind. zwei Mitglieder der Revision (diese dürfen keine Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft sein)
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge -
Anträge, die eine Änderung der Satzung vorsehen, müssen mit der Ladung zur Kenntnis gegeben werden

Die zu wählenden Mitglieder der geschäftsführenden Vorstandschaft und die Mitglieder der Revision werden für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 13 Schriftliche Abstimmung, Umlaufbeschlüsse

Die geschäftsführende Vorstandschaft, die erweiterte Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung können Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren fassen. Die Beschlüsse der geschäftsführenden Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft müssen jedoch von 90% der Stimmberechtigten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit 2/3 -Mehrheit gefasst werden.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden und bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder.

Zweck und Ziele des Vereins können nur geändert werden, bei Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Beschluss der erweiterten Vorstandschaft oder auf Antrag von 20 Prozent der Mitglieder ist eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Mit der Einberufung ist der Grund der Einberufung mitzuteilen.

Die §§ 11 und 12 gelten entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine eigens dafür vorgesehene Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes einzuberufen.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 16 Vereinsvermögen

Das noch vorhandene Vereinsvermögen fließt nach Auflösung einer sozialen Einrichtung der Marktgemeinde Rimpär zu, die es zweckgebunden verwenden muss. Die fest installierten Einrichtungsgegenstände im Vereinsheim Kulissee gehen nach Auflösung ins Eigentum des Marktes Rimpär bzw. des Liegenschaftseigentümers über.

§ 17 Haftung der Organmitglieder

Organmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Organmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt intern mit sofortiger Wirkung nach der Beschlussfassung (26.04.2022) in Kraft.

In der Außenwirkung tritt diese mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Bei behördlichen Auflagen zur Satzungsänderung ist die erweiterte Vorstandschaft berechtigt, die Änderungen zu beschließen. Der geschäftsführende Vorstand hat die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung hierfür zu informieren.